

GR_GERICHTE S 2011 10 vom 31. Mai 2011

GR Gerichte, 2011-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2011_10

FR: GR_GERICHTE S 2011 10 du 31 mai 2011

IT: GR_GERICHTE S 2011 10 del 31 maggio 2011

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 28

Januar 2005 vorliegt und worin eine solche Verbesserung besteht. Für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Rentenrevision ist dies jedoch massgebend. Damit ist die Beschwerde nach dem Ausgeführten gutzuheissen und die Vorinstanz hat dies im Rahmen weiterer Abklärungen nachzuholen. Dabei hat sie bei ihrer Fragestellung insbesondere darauf zu achten, dass der Experte detaillierte Ausführungen dazu macht, ob seit der Zusprache einer ganzen IV-Rente im Jahr 2005 eine Verbesserung eingetreten ist und worin eine solche besteht. Dies unter Bezugnahme darauf, dass damals gestützt auf ein Gutachten der Klinik Valens vom 28. Januar 2005 eine Arbeitsunfähigkeit von 70% sowohl in angestammter als auch adaptierter Tätigkeit festgehalten wurde. 3. a) Die Beschwerdegegnerin machte in ihrer Vernehmlassung vom 14. Februar 2011 geltend, der Beschwerdeführer habe trotz den im Dezember 2010 neu dazugekommenen Beschwerden weiterhin halbtags in seinem eigenen

Coiffeur-Geschäft gearbeitet. Diese Schmerzen hätten sich aber im Dezember 2010 (noch) nicht auf die Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgewirkt. Damit sei denn auch keine Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit nachgewiesen, die im Sinne von Art. 88a Abs. 2 IVV ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert habe. Die IV-Stelle hätte aber ohnehin eine allfällige dauernde Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers zu Recht nicht berücksichtigt, denn zum Zeitpunkt des Erlasses der strittigen Verfügung vom 7. Januar 2011 habe eine dauernde Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers noch keine drei Monate angedauert haben können. b) Zu diesen Vorbringen der Beschwerdegegnerin bleibt zunächst anzumerken, dass nicht klar ist, was Dr. med. ... in seinem Arztbericht vom 14. Dezember 2010 unter den Begriff „halbtags-tätig“ subsumierte. Das Gutachten der Klinik ... vom 28. Januar 2005 geht von einer zumutbaren Arbeitsbelastung von zwei bis drei Stunden täglich bei einer attestierten Arbeitsunfähigkeit von 70% aus. In diesem Sinne ist auch im BEFAS-Abklärungsbericht vom 24. September 2010 vermerkt, dass der Beschwerdeführer bis zu seinem Eintritt in ... jeweils drei Stunden am Morgen als Coiffeur tätig gewesen sei. Somit ist davon auszugehen, dass im Dezember 2010 noch keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit Auswirkung auf die bisherige Tätigkeit eingetreten ist, da „halbtags“ sicher die von der Klinik ... sowie im BEFAS- Abklärungsbericht attestierte Restarbeitsfähigkeit von zwei bis drei Stunden täglich beinhaltet. Da sich die geltend gemachte und medizinisch belegte gesundheitliche Verschlechterung jedoch nach der Abklärung in ... manifestiert hat, besagen die vorliegenden Akten noch nichts über deren

Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers. Allerdings ist das Argument der Vorinstanz, dass mindestens im Dezember 2010 noch keine Verschlechterung eingetreten sei, vertretbar, sollte auf die im BEFAS Abklärungsbericht vom 24. September 2010 attestierte 50%ige Arbeitsfähigkeit, welche einer Halbtags­tätigkeit entspricht, abgestellt werden. Dennoch bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nun eine Verschlechterung geltend gemacht hat, welche auch medizinisch belegt wurde.

Diagnostiziert wurde eine thorakale Diskushernie (vgl. dazu MRI vom

3. Januar 2011 sowie Arztberichte von Dr. med. ... vom 4. und 10. Januar 2011). Gestützt darauf kann der Beschwerdegegnerin hinsichtlich der Dauer der Verschlechterung des Gesundheitszustandes gefolgt werden, wenn diese festhält, es liege keine Verschlechterung vor, die vor Erlass der Verfügung vom 7. Januar 2011 bereits drei Monate bestanden habe. Was eine etwaige Verschlechterung des Gesundheitszustandes anbelangt, wird die Beschwerdegegnerin weitere Abklärungen vornehmen müssen. 4. a) In der hier angefochtenen Verfügung vom 7. Januar 2011 wurde im Zusammenhang mit der Ermittlung des Invalideneinkommens, gestützt auf die LSE 2008 ein Leidensabzug von 5% für eine leichte Tätigkeit berücksichtigt. b) Mit einem Leidensabzug soll die lohn­mässige Benachteiligung gesundheitlich beeinträchtigter Personen, die selbst bei leichten Hilfstätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern ausgeglichen werden (BGE 124 V 321 E. 3b bb S. 323). Zwar ist nicht automatisch und in jedem Fall, doch aber in aller Regel bei eingeschränkter Arbeitsfähigkeit und/oder behinderungsbedingten zusätzlichen Limitierungen ein Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen, der 25% nicht überschreiten darf (BGE 126 V 75; Meyer, Rechtsprechung zum IVG, 2. Aufl. 2010, Art. 28a S. 314). Andererseits sollte der Leidensabzug grundsätzlich nicht unter 10% zu liegen kommen, weil er insoweit nicht mehr materialisier- und gerichtlich überprüfbar ist (Meyer, a.a.O., Art. 28a S. 314). Der IV-Stelle obliegt dabei die Pflicht, den Abzug im Grundsatz kurz zu begründen (BGE 126 V 75 E. 5b dd S. 80). Fest steht, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Situation und gemäss BEFAS-Abklärungsbericht vom 24. September 2010 die Ausübung einer körperlich leichten und insbesondere den Rücken und die Schultern wenig belastenden Tätigkeit nach grosszügig bemessener Einarbeitungszeit respektive Adaptionsmöglichkeit bei zumutbarem Halbtages-Zeitpensum eine 50%ige Gesamtarbeitsleistung in einer adaptierten Tätigkeit als zumutbar erachtet wird. Angesichts dieser Einschränkungen ist der in der Verfügung vom 7. Januar 2011

vorgenommene Leidensabzug von 5% zu tief. Ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, ist von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls (leidensbedingte Einschränkungen, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) abhängig (Urteil des Bundesgerichts 8C_773/2009 vom 19. Februar 2010). Dabei gewährt die Rechtsprechung insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfstätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/bb). Dies ist vorliegend gemäss BEFAS-Abklärungsbericht vom 24. September 2010 beim Beschwerdeführer gegeben. Ferner wurde höchstrichterlich bereits mehrmals festgestellt, dass Männer mit einem Teilzeitpensum tiefer entlohnt werden als Männer, welche ein Vollzeitpensum ausüben (Urteil des Bundesgericht 9C_1041/2010 vom

März 2011; Meyer, a.a.O., Art. 28a S.317). Auch dieser Umstand ist bei der Bemessung eines Leidensabzugs zu berücksichtigen. Vorliegend wird aufgrund des BEFAS Abklärungsberichts vom 24. September 2010 in einer adaptierten Tätigkeit ein Pensum von 50% als zumutbar erachtet. Demzufolge kann der Beschwerdeführer nur mehr einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, was sich lohnmindernd auswirkt. Aufgrund einer Gesamtwürdigung sowie in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung ist nach dem Ausgeführten ein Leidensabzug von mindestens 15-20% gerechtfertigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_1041/2010 vom 30. März 2011, 8C_773/2009 vom 19. Februar 2010). 5. Laut Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG - bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Diese Kosten werden jeweils nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert der Sache im Umfang von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend rechtfertigt es sich, der unterliegenden Beschwerdegegnerin Fr. 700.-- zu überbinden. Demnach erkennt das Gericht:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Angelegenheit zur weiteren Abklärung und zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die Kosten von Fr. 700.-- gehen zulasten der IV-Stelle und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.